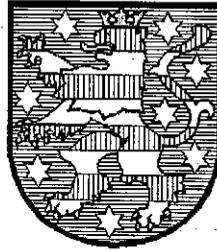


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **29. September 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.05.2020 wird aufgehoben.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 2000 in der Provinz Kunduz geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Ein nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 15.11.2015 am 03.03.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch seinen Amtsvormund gestellter Asylantrag des Klägers wurde mit Bescheid vom 12.05.2017 hinsichtlich der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz abgelehnt. Es wurde ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Auf das Protokoll seiner Anhörung vom 04.04.2017 in diesem Verfahren wird verwiesen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit schriftlich vom Amtsvormund des Klägers eingereichtem Folgeantrag vom 20.08.2018 beantragte dieser für den Kläger erneut internationalen Schutz. Der Kläger berufe sich darauf, aufgrund einer bei ihm mittlerweile diagnostizierten schweren Posttraumatischen Belastungsstörung in seiner Anhörung am 04.04.2017 nicht zu einer detaillierten Aussage in der Lage gewesen zu sein. Zudem habe mittlerweile im März 2018 sein Vater versucht, auch seinen jüngeren Bruder zu rekrutieren und sein Schwester an einen Taliban zu verheiraten. Davor sei die Familie seines Onkels mit seinen Geschwistern ins Ausland geflohen.

Mit Bescheid vom 07.05.2020, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab. Der Bescheid wurde am 15.05.2020 an den mittlerweile bestellten Bevollmächtigten des Klägers gerichtet zur Post aufgegeben.

II.

Am 18.05.2020 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Der Kläger lässt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 07.05.2020 aufzuheben,

Der Kläger sei seit dem Jahr 2017 in psychotherapeutischer Behandlung. Bei ihm sei mittlerweile eine schwere PTBS, eine Depression und Suizidalität diagnostiziert. Der Kläger habe Misshandlung durch seinen Vater erlitten, er sei Betroffener und Zeuge von schwerer Gewalt in seiner Familie geworden. Sein Vater sei aktives Talibanmitglied und habe den Kläger zum Kampf gedrängt. Im Verlauf seiner Therapie seien neue Details und Umstände zu seinem bisherigen Vortrag hervorgeholt worden. Bei ihm habe eine sog. dissoziative Amnesie vorgelegen, welche Erinnerungsstörungen, Vermeidungsverhalten und Sprechhinderung in Bezug auf die traumatischen Erlebnisse beinhalte. Dies habe für den Kläger zu einer Unzumutbarkeit des Vorbringens von Details des Erlebten sowie zu einer Unmöglichkeit der deutlichen Erinnerung geführt. Die Traumatisierung des Klägers hätte bereits im Erstverfahren berücksichtigt werden müssen. Das Verwaltungsverfahren leide daher unter einem Verstoß gegen die Asylverfahrensrichtlinie. Nach der Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 16.07.2020 - C.515/17 - sei beim Bestehen erheblicher formaler Rechtsfehler der Bescheid aufzuheben und der Kläger sei neu anzuhören. Auf die bereits dem Bundesamt vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen der Psychotherapeutin A vom 09.07.2018, vom 10.07.2019 und die dem Verwaltungsgericht vorgelegte Stellungnahme vom 15.02.2021 werde verwiesen.

Das Bundesamt hat unter Bezugnahme auf die Gründe des ablehnenden Bescheides beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 17.03.2021 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Mit Beschluss vom 28.06.2021 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Bevollmächtigter beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beiden Behördenakten der Beklagten (in elektronischer Form) und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 31.08.2022) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht gemäß § 74 Asylgesetz (AsylG) erhobene und als Anfechtungsklage statthafte (vgl. insoweit ausdrücklich BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16-; juris) Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 07.05.2020, mit dem der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig abgelehnt wurde, ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages auf einen erneuten Asylantrag hin durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Das frühere Asylverfahren des Klägers wurde durch bestandskräftigen Bescheid vom 12.05.2017 abgeschlossen, bevor der Kläger am 20.08.2018 einen neuen Asylantrag stellte.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind erfüllt, sodass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, der Antrag mithin nicht als unzulässig abgelehnt werden durfte, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO (etwa Auffinden einer Urkunde, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte) gegeben sind.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3, 4 AsylG) zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (dazu BVerfG, B. v. 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 -, juris).

Vorliegend hat das Bundesamt sowohl wegen einer maßgeblichen Änderung der Sachlage als auch wegen des Vorliegens neuer Beweismittel über den Antrag des Klägers erneut in der Sache zu entscheiden.

1. Bereits die gerichtsbekannte Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 und damit nach bestandskräftigem Abschluss des Erstverfahrens des Klägers führt zu einer Änderung der Sachlage, die sich zu Gunsten des Klägers auswirken kann.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zeitpunkt des Erlasses des früheren Bescheides vorlagen und für die behördliche Entscheidung objektiv bedeutsam waren, nachträglich weggefallen sind oder wenn neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen nachträglich eintreten (Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 1. EL August 2021, VwVfG, § 51 Rn. 59 m.w.N.). Danach ist die Änderung tatsächlicher Vorgänge erfasst (Schoch ebenda). Gleichgestellt ist die Gewinnung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, weil der als objektiv angesehene Wissensstand im Nachhinein verändert wird (Schoch ebenda). Ob eine Sachlage „neu“ ist, ist aus Sicht der Behörde zu bestimmen. Der EuGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 – C-18/20 – zudem klargestellt, dass unter „neue Elemente oder Erkenntnisse“ auch solche zu verstehen sind, die insofern neu sind, als sie vom Antragsteller zum ersten Mal vorgebracht worden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 36).

Die Machtübernahme durch die Taliban ist am 15.08.2021 nach Eintritt der Bestandskraft des ablehnenden Bescheides erfolgt und damit eine „neue“ Tatsache. Sie ist auch geeignet, dem Kläger zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG verhelfen. Eine Eignung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist hingegen zu verneinen.

1.1 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b).

Es bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der den Taliban zugehörige Vater des Klägers, von welchem er Verfolgung befürchtet, diesem das Merkmal der politischen Gegnerschaft zuschreiben wird oder aber er ihn bei einer Rückkehr wegen ihm unterstellter „falscher“ religiöser Haltung verfolgen würde. Vielmehr macht der Kläger geltend, dass er nach wie vor befürchte, von seinem den Taliban anhängenden Vater zur Mitarbeit aufgefordert bzw. bei einer Verweigerung von diesem mit Gefahr für Leib und Leben abgestraft zu werden. Im Mittelpunkt seiner Befürchtung steht die Gefahr, wegen seiner Flucht und der für den Vater des Klägers damit verbundenen Ehrverletzung, seinen eigenen Sohn nicht zum Gehorsam ihm gegenüber bringen zu können, von diesem mit Rache- bzw. Bestrafungsmaßnahmen verfolgt zu werden. Diese knüpfen mithin nicht an einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG an, weshalb aus der Machtübernahme der Taliban und der damit für den Kläger mangels anderer Schutzmöglichkeiten nunmehr verbundenen erweiterten Verfolgungsgefahr dennoch ein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nicht in Betracht kommt. Anhaltspunkte dafür, dass die nun herrschenden Taliban unabhängig von der Verfolgung des Klägers durch den eigenen Vater wegen seiner Verweigerung der Gefolgschaft und der Flucht ins Ausland den Kläger aus Gründen unterstellter politischer und religiöser Gegnerschaft verfolgen würden, sind auch nicht ersichtlich.

1.2 Die Änderung der Sachlage hat jedoch Auswirkungen auf eine mögliche Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus an den Kläger.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG).

Im vorliegenden Fall ist es aufgrund des bisherigen klägerischen Vortrags und der nunmehr eingetretenen Änderung der Sachlage aufgrund der Machtübernahme durch die Taliban als ernsthaft möglich einzustufen, dass dem Kläger nach wie vor ein ernsthafter Schaden durch unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG durch seinen Vater drohen könnte, wogegen der Kläger aufgrund der nunmehr in ganz Afghanistan uneingeschränkt herrschenden Taliban keinerlei Schutz würde erhalten können. Im Erstbescheid hat das Bundesamt den Anspruch des Klägers zwar in erster Linie mit der

Begründung abgelehnt, dass die von ihm geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch seinen Vater nicht glaubhaft vorgebracht worden sei. Es hat jedoch in den weiteren Ausführungen auch darauf abgestellt, dass der Kläger sich mit seiner Verfolgungsfurcht an die Sicherheitsbehörden hätte wenden können, was er nicht getan habe bzw. wobei er nicht habe glaubhaft machen können, dass er dies ernsthaft versucht habe. Damit hat das Bundesamt im Erstverfahren eine Schutzmöglichkeit für den Kläger durch Anrufen staatlicher Stellen angenommen, welche nach der Machtübernahme durch die Taliban ersichtlich nicht mehr besteht.

Mithin ist die genannte Änderung der Sachlage im Fall des Klägers geeignet, eine Abänderung der mit Bescheid vom 12.05.2017 erfolgten Ablehnung des subsidiären Schutzstatus zu bewirken. Damit ist ein erneutes Asylverfahren insoweit durchzuführen.

2. Zudem liegen gleichzeitig auch neue Beweismittel dafür vor, dass dem Kläger ein solcher Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zustehen könnte.

Bei den vorgelegten „Attesten“ bzw. Stellungnahmen/Gutachten der den Kläger behandelnden und begleitenden Psychotherapeutin vom 09.07.2018, vom 10.07.2019 und vom 15.02.2021 handelt es sich um solche neuen Beweismittel.

Das Bundesamt hat den Vortrag des Klägers zu der von ihm dargelegten Verfolgung durch seinen Vater als nicht glaubwürdig eingestuft, da der Kläger detailarm vorgetragen habe und vermeintlich auf der Hand liegende Hilfs- und Schutzangebote nicht thematisiert habe. Aus den nach Abschluss des Erstverfahrens beigebrachten genannten psychotherapeutischen Stellungnahmen ergibt sich die Möglichkeit, dass der Kläger aus Gründen erheblicher psychischer Beeinträchtigung in seiner Anhörung vor dem Bundesamt nicht ausreichend hat aussagen können. Aus der Psychotherapeutischen Stellungnahme ohne Datumsangabe, die nach Aussage der Gutachterin vom 10.07.2019 am 09.07.2018 verfasst wurde, ergibt sich die Diagnose einer starken psychischen Belastung aufgrund erlebter Gewalt- und Suiziderfahrungen innerhalb seiner Familie in Afghanistan. Die im Rahmen der psychotherapeutischen Sitzungen erfolgten Angaben des Klägers zu den Geschehnissen in seinem Heimatland werfen – da in geschützter Atmosphäre und über einen längeren Zeitraum stattfindender Gespräche hinweg (24 Sitzungen im Jahr 2018) erhoben – mindestens Zweifel dahingehend auf, ob der Kläger, der als Minderjähriger zwar durch einen Sonderbeauftragten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber ohne eine psychotherapeutische Begleitung bzw. ohne eine Berücksichtigung solcher bei ihm aufgrund des Geschilderten möglicher Störungen, angehört wurde, ausreichend in der Lage war, in dieser belastenden Situation umfänglich zu den Geschehnissen in seinem Heimatland und

der ihm gegenüber erfolgten Bedrohung durch den Vater vorzutragen. Dabei erscheint es angesichts der Bewertung durch die psychotherapeutische Gutachterin, dass sich beim Kläger krankheitsbedingt ein Rückzug im Gespräch über bzw. bei der Erinnerung an die traumatischen Erlebnisse einstelle, jedenfalls ernsthaft möglich, dass der Kläger in einer erneuten Anhörung, die sein Aussageverhalten unter diesen Vorzeichen bewerten müsste, glaubwürdige Angaben machen könnte. Insbesondere könnten nach Durchführung der psychotherapeutischen Behandlungen und Gesprächen (seit März 2019 weitere 45 Einzelsitzungen mit dem Kläger) bei diesem Vermeidungshaltungen und Sprechblockaden gelöst worden sein mit der Folge, dass der Kläger bei einer erneuten Befragung ausführlicher und damit glaubhaft vortragen könnte. Auch wenn die vorgelegten Stellungnahmen der Gutachterin A die erhöhten Anforderungen an Gutachten aus § 60a Abs. 2c AufenthG nicht erfüllen, sind sie dennoch geeignet, als aussagepsychologische Bewertung zum Aussageverhalten des Klägers herangezogen zu werden bzw. Rückschlüsse diesbezüglich zu liefern, nachdem aus ihnen jedenfalls hervorgeht, dass eine detaillierte Schilderung des von ihm Erlebten dem Kläger bislang zunächst nur im geschützten Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung durch eine ausgebildete Therapeutin möglich war und auch dort erst eine Vielzahl von Einzelsitzungen zur Aufarbeitung des Erlebten erforderlich war. Damit spricht angesichts dieser gutachterlichen Aussagen einiges dafür bzw. ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass die bisherige Anhörung des Klägers in dieser Hinsicht defizitär war und damit eine neuerliche Bewertung seiner Glaubwürdigkeit geboten sein dürfte.

Soweit der klägerische Vortrag zu einer nach wie vor bestehenden Bedrohung durch seinen Vater danach glaubwürdig wäre, wäre dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, da er Schutz vor einer solchen Bedrohung in Afghanistan derzeit nicht erlangen können und ihm angesichts der desolaten wirtschaftlichen Situation in seinem Heimatland (vgl. die derzeitige ständige Rechtsprechung der 8. Kammer des VG Meiningen zur Zuerkennung von Abschiebeverboten wegen der existenzgefährdenden Umstände für Rückkehrer in Afghanistan; von einer Wiedergabe der festzustellenden tatsächlichen Verhältnisse wird an dieser Stelle abgesehen) kein Ort eines internen Schutzes zur Verfügung steht.

Das Bundesamt hat daher unter Beachtung der neuen Sachlage und der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167

VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt